

Kulturkampf um die Ehe

Herausgegeben von
MARTIN LÖHNIG

Mohr Siebeck

Kulturkampf um die Ehe



Kulturkampf um die Ehe

Reform des europäischen Eherechts
nach dem Großen Krieg

Herausgegeben von
Martin Löhnig

Mohr Siebeck

Martin Löhnig ist Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg.
orcid.org/0000-0002-4616-1905

ISBN 978-3-16-159304-8 / eISBN 978-3-16-159305-5
DOI 10.1628/978-3-16-159305-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Europa der Zwischenkriegszeit ist kein Resultat der großen Zerstörungen und Verluste an der Front. Massengesellschaften und Massenkonsum, das Maschinenzeitalter, Massenkommunikation, die Verstädterung, die Herrschaft der Großindustrie und der Finanzwelt, all das war schon vor dem Krieg entstanden. Der Große Krieg – so wird der Erste Weltkrieg in zahlreichen europäischen Ländern bis heute genannt (Great War, Grande Guerre, Grande Guerra) – war für die betroffenen Gesellschaften also kein radikaler Bruch, auf den ein Neubeginn folgte, sondern die Themen und Strömungen der Zeit zogen ihre Linien durch diesen Krieg hindurch. Allerdings hat der Große Krieg als Katalysator gewirkt, indem er die Entwicklung beschleunigte und Großreiche ebenso wie allgemein geteilte gesellschaftliche Fundamente zertrümmerte.

Viele Regelungen des geltenden Eherechts erschienen vor diesem Hintergrund plötzlich als aus einer längst vergangenen Epoche überkommen. Zwar hatten schon vor 1914 nationale und transnationale eherechtliche Reformdiskurse existiert, nun jedoch nahm die Entwicklung – zumal nach der Gründung neuer Staaten und dem Inkrafttreten neuer Verfassungen – rasant an Fahrt auf. Zahlreiche Gesetzentwürfe entstanden, die eine Reform des Eheschließungs-, Ehescheidungs- oder Ehegüterrechts zum Gegenstand hatten. Einige von ihnen wurden zügig Gesetz, andere erst nach langen Debatten. Viele sind gescheitert, denn die Zeit spielte gegen sie: Im Ringen der gesellschaftlichen Kräfte um die Neuerrichtung der gesellschaftlichen Fundamente gewannen restaurative Auffassungen nach und nach an Boden.

Reformdiskurs und gescheiterte oder geglückte Reformen des Eherechts in den Jahren nach dem Großen Krieg sind für einige europäische Staaten bereits in Einzelstudien untersucht worden. Dieser Band möchte das Bild um weitere Einzelstudien ergänzen und überdies die Eherechtsreform im Europa der Zwischenkriegszeit aus transnationaler Perspektive beleuchten. Diese konnte nur unternommen werden, weil zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu bereit waren, zum Teil erhebliche Forschungsarbeit zu leisten und ganz umfassende Beiträge zu verfassen. Dafür bin ich sehr dankbar. Die Autorinnen und Autoren dieses Bandes bilden inzwischen ein wissenschaftliches Netzwerk, das sich intensiv mit der europäischen Rechtsgeschichte des zwanzigsten Jahrhunderts beschäftigt – ich freue mich schon auf weitere gemeinsame Projekte! Die Herausgabe dieses umfangreichen Bandes konnte nur gelingen, weil ich mich auf die loyale Unterstützung meiner MitarbeiterInnen Maria-Viktoria Runge-Rannow, Luis Thoma sowie Eray Gündüz und die

großzügige Förderung durch den Förderverein Europäische Rechtskultur verlassen konnte. Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M. (Cantab), Frau Silja Verena Meister und Frau Rebekka Zech sei wieder einmal für die Kunst gedankt, aus einem Stapel Manuskripte ein schönes Buch zu machen. Auch dafür bin ich sehr dankbar!

Regensburg, im Juni 2020

Martin Löhnig

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Ulrike Harmat</i> Ein schwieriges Erbe: Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918.	1
<i>Eszter Cs. Herger</i> Eherecht in Ungarn (1918–1945).	41
<i>Jan Kuklík/Petra Skřejpková</i> Das Eherecht und seine Veränderungen in der Tschechoslowakei zwischen den Weltkriegen	83
<i>Pavel Salák jr./Lucie Mrázková</i> The form of marriage in Czechoslovakia after the First World War. . . .	113
<i>Miriám Laclavíková/Ingrid Lanczová</i> Dissolution of Marriage and Its Legal Consequences in Slovakia during the Existence of Interwar Czechoslovakia (1918–1938).	127
<i>Piotr Fiedorczyk</i> Polish matrimonial law 1918–1939: Regulations, attempts to unify and codify	147
<i>Szymon Paciorkowski</i> Im Osten nichts Neues? Ausgewählte Aspekte der Anwendung deutschen Eherechts in der Zweiten Polnischen Republik	167
<i>Mirela Krešić</i> Much Ado about Nothing: Debates on the Type of Marriage in Yugoslavia between the Two World Wars	187
<i>Christian Alunaru</i> Das Eherecht in Rumänien nach dem Großen Krieg	223

<i>Philipp Schwartz</i> Das Eherecht der jungen Republik Lettland 1918–1940	265
<i>Katrin Kürend-Pruuli, Marju Luts-Sootak, Hesi Siimets-Gross und Reet Bender</i> Die Mesalliance des liberalen Eherechts mit dem konservativen Familienrecht in Estlands Recht der Zwischenkriegszeit.	307
<i>Cordula Scholz Löhnig</i> Eherecht und Eherechtsreform in der Weimarer Republik.	371
<i>Saskia Lettmaier</i> Englisches Eherecht zwischen den Weltkriegen	409
<i>David Deroussin</i> Marriage in France from WW I to WW II	409
<i>Martin Löhnig</i> Spanisches Eherecht in der Zwischenkriegszeit: Der Weg von der kanonischen zur säkularen Ehe – und zurück.	469
<i>Attila Barna</i> Strafrechtlicher Schutz der Institutionen der Ehe? – Scheidung und Ehebruch im Europa der Zwischenkriegszeit	481
<i>Martin Löhnig</i> Synthese: Eherecht in Europa nach dem Großen Krieg.	499
Autorenverzeichnis	521

Ein schwieriges Erbe

Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918

Ulrike Harmat

I. Einleitung

Nach dem Zerfall der Monarchie und der Ausrufung der »deutschösterreichischen« Republik am 12. November 1918 stand an deren Spitze zunächst eine durch die Wahlen vom Februar 1919 legitimierte Koalitionsregierung zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen, und zwar dem reformerischen Flügel der Sozialdemokraten (Staatskanzler Karl Renner) und dem bäuerlichen Flügel der Christlichsozialen (Vizekanzler Jodok Fink)¹. Die katholische Kirche, die während der Zeit der Monarchie in dem engen Bündnis zwischen »Thron und Altar« eine Gewähr für die Wahrung ihrer Interessen sah, fürchtete nun aufgrund der geänderten politischen Bedingungen um ihre bisherige Dominanz. Noch am 3. November 1918 hatte Kardinal Gustav Piffl sich für den »monarchischen Gedanken« ausgesprochen und die Republik abgelehnt. Für die Katholiken sei es im künftigen Staat wichtig, dass sie das Recht auf freie Betätigung ihres Glaubens hätten: »Darum heißt es für uns Katholiken im gegenwärtigen Augenblicke und in der Zukunft: auf dem Posten stehen, scharfen Ausblick halten und auf alles gefaßt sein, zum mindesten auf einen harten Verteidigungskampf für unseren Glauben und unsere Kirche.«² Innerhalb der Christlichsozialen Partei existierte auch noch nach der Ausrufung der Republik am 12. November 1918 eine Spaltung zwischen dem republikanischen und monarchistischen Flügel. Schließlich gelang Ignaz Seipel, dem späteren christlichsozialen Bundeskanzler, mit einer Artikelserie in der *Reichspost* der republikanische Schwenk – »die christlichsozialen Monarchisten wurden Vernunftrepublikaner«³. Rückblickend, anlässlich des Todes Kaiser Karls I. am 1. April 1922, begründete Seipel die Entscheidung für die Republik wie folgt:

¹ Vgl. *Ernst Hanisch*, *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert*, Wien 1994, S. 268.

² *Martin Krexner*, *Hirte an der Zeitenwende. Kardinal Friedrich Gustav Piffl und seine Zeit*, Wien 1988, S. 200.

³ *Robert Kriechbaumer*, *Welcher Staat? Die Christlichsoziale Partei und die Republik 1918–1920*, in: Reinhard Krammer/Christoph Kühlberger/Franz Schausberger (Hrsg.), *Der forschende Blick. Beiträge zur Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert. Festschrift für*

»Die Christlichsoziale Partei musste sich entscheiden, ob sie sich einem vom Gesichtspunkte persönlicher Anhänglichkeit gewiss sehr idealen, aber politisch aussichtslosen und daher praktisch unbrauchbaren Legitimismo verschreiben und damit das Volk den anderen Parteien überlassen sollte, die frei ins Meer der Revolution hinaustrieben, oder aber, die veränderten Tatsachen anerkennend, auch unter deren Herrschaft die Interessen des Volkes wie vorher vertreten sollte. Die Christlichsoziale Partei hat sich mit voller Klarheit für den zweiten Weg entschieden.«⁴

Der ehemalige kaiserliche Minister Seipel hatte maßgeblich an der Formulierung der Verzichtserklärung Kaiser Karls mitgewirkt. Auch wenn damit das Band zwischen »Thron und Altar« gerissen war, so war in der Person Ignaz Seipels die Gewähr dafür gegeben, dass die katholische Kirche – nunmehr in Form des politischen Katholizismus – einen verlässlichen Vertreter ihrer Interessen an der Spitze des Staates hatte. Dass für Seipel die sogenannte »Kulturpolitik«, das heißt in erster Linie die Schul- sowie die Ehefrage, von zentraler politischer Bedeutung war, stellte er in einem Leitartikel in der *Reichspost* im September 1920 klar.⁵

Die Koalition mit den Sozialdemokraten scheiterte im Juni 1920. Da das Land noch keine Verfassung hatte, einigte man sich auf ein Proporzkabinett der Christlichsozialen, der Großdeutschen und der Sozialdemokraten. Diese Interimsregierung sollte die Verfassung zustandebringen und die für den 17. Oktober 1920 vorgesehenen Neuwahlen durchführen.⁶ Seipel warnte in der *Reichspost* vor den »Kulturkampfgeleüsten« der Sozialdemokraten, die in Zukunft alle Hemmungen fallen lassen würden. Insbesondere das konfessionell ausgerichtete Eherecht, an dessen Reform in der provisorischen Nationalversammlung die Sozialdemokraten scheiterten, stellte für Seipel eine rote Linie dar: »Die Gesetzgebung über das Wesentliche an der Ehe steht, weil diese eine sittliche Einrichtung göttlichen Ursprungs ist, ausschließlich der Kirche zu.« Die strenge Einhaltung der katholischen Grundsätze, vor allem der Unauflöslichkeit der Ehe, bedeute »nach einer Aera leichtsinniger Eheschließungen während des Krieges und nach der oft jahrelangen Störung des Zusammenlebens der Gatten« zwar eine schwere Last, dennoch »wäre ein Preisgeben der strengen katholischen Grundsätze ein noch weit größeres Uebel, das schließlich auch die an sich gesunden Ehen bedrohen müßte.«⁷

Ernst Hanisch zum 70. Geburtstag, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 25–49, hier 30. Die Artikel wurden später publiziert; vgl. *Ignaz Seipel*, Der Kampf um die österreichische Verfassung, Wien/Leipzig 1930.

⁴ Zitiert nach *Kriechbaumer*, Welcher Staat?, (Fn. 3), S. 31.

⁵ *Ignaz Seipel*, Die Kulturpolitik der Christlichsozialen, in: *Reichspost*. Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk (Morgenblatt) vom 23. September 1920, 27. Jg., Nr. 261, S. 1

⁶ *Klemens von Klemperer*, Ignaz Seipel. Staatsmann einer Krisenzeit, Graz/Wien/Köln 1976, S. 113.

⁷ *Seipel*, Die Kulturpolitik der Christlichsozialen, (Fn. 5), S. 1.

Auch in der Verfassungsfrage entzündeten sich die Gegensätze im Bereich der Grundrechte an kulturellen Fragen. Unterstützt von den Deutschfreiheitlichen bestanden die Sozialdemokraten auf einer strikten Trennung von Kirche und Staat. Dabei ging es um die konfessionslose Schule, die Abschaffung aller aus besonderen Rechtstiteln resultierenden Leistungen des Staates an Religionsgemeinschaften und die Installierung der Ehe als bürgerlichen Vertrag. Es wurde deutlich, dass die Christlichsozialen in diesen Fragen einer Koalition aus Sozialdemokraten und Deutschfreiheitlichen gegenüberstanden. Eine Einigung schien ausgeschlossen, daher blieb das Kapitel der Grundrechte bei der Beschlussfassung ausgeklammert⁸; es wurde auf das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zurückgegriffen. Als Ergebnis langer Verhandlungen wurde die Bundesverfassung am 1. Oktober 1920 beschlossen. »Der ›Transfer des Sakralen‹ von der Monarchie auf einen Verfassungspatriotismus neuen Typus«, so Ernst Hanisch, »mißlang in der Ersten Republik gründlich.«⁹

Der Kampf um die Reform des Eherechts, den die Liberalen im 19. Jahrhundert geführt hatten, ging somit auch in der Ersten Republik weiter. Dass dieser erfolglos blieb, führte dazu, dass man nach dem Scheitern der Reform im Gesetzeswege abermals nach Ventilen suchte, das strikte österreichische Eherecht zu umgehen – diesmal in Form der sogenannten Sever-Ehen bzw. der Dispensehen.

Bevor darauf näher eingegangen wird, soll ein kurzer Überblick über die umstrittensten Eherechtsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 gegeben werden.

II. Das Eherecht des ABGB

Das Eherecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 war eine »eigenartige Mischung von Vertrags- und religiös beeinflusstem Sonderrecht.«¹⁰ Indem es die konfessionellen Unterschiede berücksichtigte, waren für die Eheschließung die Seelsorger der jeweiligen Konfession zuständig¹¹; nach dem Re-

⁸ *Kriechbaumer*, Welcher Staat?, (Fn. 3), S. 41 f.

⁹ *Hanisch*, Der lange Schatten, (Fn. 1), S. 270.

¹⁰ *Julius Ofner*, Der soziale Charakter des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – 1. Juni 1911, Bd. 1, Wien 1911, S. 441–477, hier S. 466. Das Eherecht wurde im 2. Hauptstück des ersten Teils des ABGB, in den §§ 44–136 geregelt. Vgl. *Joseph Freiherr von Schey*, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen und einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes, Wien 1899.

¹¹ § 75 ABGB: »Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute erfolgen, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Priester, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.«

ligionsbekenntnis bestimmte sich vor allem die Möglichkeit einer Ehelösung bzw. einer Wiederverheiratung. Auch bei der Aufstellung der Ehehindernisse waren, neben staatlichen und »sittlichen«, konfessionelle Rücksichten maßgebend. Dazu gehörten das Ehehindernis »wegen Weihe oder Gelübdes« (§ 63 ABGB)¹², das Ehehindernis »wegen Religionsverschiedenheit« (§ 64 ABGB)¹³ und schließlich das Ehehindernis »wegen Ehebandes« (§ 62 ABGB)¹⁴. Letzteres stand jeder Ehe entgegen, die von einer Person geschlossen werden sollte, deren frühere Ehe nicht ungültig erklärt oder getrennt worden war.¹⁵ Nach der Terminologie des ABGB bedeutete *Scheidung von Tisch und Bett*¹⁶ lediglich die Auflösung der Lebensgemeinschaft, während die *Trennung* einer Ehe die vollständige Lösung des Ehebandes darstellte¹⁷. Nur im Falle einer gänzlichen Trennung der Ehe war eine Wiederverheiratung möglich. Katholiken und Katholikinnen blieb die Trennung verwehrt. Das Gesetz kannte für sie nur die Scheidung von Tisch und Bett. Das Eheband blieb in diesem Falle bestehen, aber die Pflicht zur Gemeinschaft entfiel.

Das ABGB hatte das katholische Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe zur allgemeinen Norm erhoben, zugleich aber ein besonderes Trennungsrecht für nichtkatholische Christen und Juden zugelassen. Die Tatsache, dass die Unauflösbarkeit der Ehe die allgemeine Regel, die Trennbarkeit aber der Ausnahmefall war, zeigte sich insbesondere bei der Behandlung von Mischehen und im Falle der Konversion, wo zum Schutz des katholischen Unauflöslichkeitsprinzips einmal der konfessionelle Status quo zum Zeitpunkt des Trennungsbegehrens, dann wieder der Status quo des Eheabschlusses zum Tragen kam.¹⁸ Trat bei einer von zwei Nichtkatholiken geschlossenen Ehe einer der Partner zum katholischen Glauben über, so konnte der nichtkatholische Teil die Trennung der Ehe verlangen, weil es nicht in der Hand eines Ehepartner liegen sollte, das geltende Recht im Zeitpunkt des Eheabschlusses – hier das der Trennbarkeit –

¹² § 63 ABGB: »Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.«

¹³ § 64 ABGB: »Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.«

¹⁴ § 62 ABGB: »Ein Mann darf nur mit einem Weibe, und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.«

¹⁵ Vgl. *Robert Neumann-Ettenreich*, Das österreichische Eherecht, Wien 1913, S. 4.

¹⁶ Sie konnte einverständlich (§ 103 ABGB) und auch nicht einverständlich (§ 107 ABGB) erfolgen.

¹⁷ § 115 ABGB: »Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern [...]«

¹⁸ Vgl. *Friedrich Maassen*, Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz. Ein am 14. Januar 1878 in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag, Graz 1878, S. 22 ff.

auch für den Ehepartner zu ändern.¹⁹ Traten jedoch beide Ehepartner zum katholischen Glauben über, war die Ehe untrennbar. Dieses Prinzip fand aber auf den umgekehrten Fall keine Anwendung. Wenn zwei katholische Ehegatten zu einem nichtkatholischen Bekenntnis übertraten bzw. bei einer gemischten Ehe der katholische Teil (etwa zum Protestantismus), blieb die Ehe dennoch untrennbar, da laut Gesetz das Band der Ehe »ebenso unauflöslich« war, wenn auch nur ein Teil schon im Zeitpunkt des Abschlusses der Ehe der katholischen Religion angehörte.²⁰ Damit wollte man verhindern, dass die Konfessionsänderung zum Zweck einer Ehetrennung vorgenommen werden konnte.

Der zitierte § 116 ABGB leitet über zum Ehehindernis des Katholizismus (*impedimentum catholicismi*), dessen Bestimmungen weitere Folgerungen aus dem katholischen Dogma der Unauflösbarkeit sind und eine Spezialität der österreichischen Eherechtsbestimmungen darstellen. Sie waren nicht im ABGB festgelegt worden, sondern gründeten auf zwei Hofdekreten, die in der Zeit des Vormärz – zwischen dem Inkrafttreten des ABGB 1811 und dem Ausbruch der Revolution 1848 – unter dem Druck der katholischen Kirche zu einer weiteren Verschärfung der Bestimmungen führen sollten. Im Jahr 1814 wurde durch ein Hofdekret ein neues Ehehindernis eingeführt, das die »Bevorrechtung der Katholiken gegenüber nichtkatholischen Christen bezeugt«²¹ – das sogenannte *impedimentum catholicismi* (Ehehindernis des Katholizismus). Dabei ging es gewissermaßen um die Fernwirkung des katholischen Dogmas von der Unauflöslichkeit der Ehe unter Getauften, das sich z. B. auf Protestanten erstreckte und zur Folge hatte, dass eine getrennte Ehe von Protestanten seitens der katholischen Lehre als nicht getrennt betrachtet wurde und daher einem getrennten Protestanten verwehrt wurde, bei Lebzeiten seines früheren (protestantischen) Gatten eine zweite Ehe mit einem Katholiken einzugehen²².

Wenn bei einer Ehe unter nichtkatholischen Christen ein Teil nachträglich zum Katholizismus übertrat, konnte er nach Trennung dieser Ehe bei Lebzeiten des getrennten Ehegatten keine gültige Ehe mehr schließen. Für ihn galt die erste Ehe als noch bestehend, einer Wiederverhehlung stand daher das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes (62 ABGB) im Wege. Das absurde Ergeb-

¹⁹ § 116 ABGB: »Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.«

²⁰ Der genaue Wortlaut des heiß umkämpften § 111 ABGB lautete: »Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. *Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.*«

²¹ Stefan Schima, Das Eherecht des ABGB 1811, in: Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen. Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 2/1 (2012) S. 13–26, hier S. 15.

²² Hofdekret vom 26. August 1814, JGS. Nr. 1099. Vgl. Peter Paul Burkart, Das Ehehindernis des Katholizismus, in: Gerichts-Zeitung 75/9 (Oktober 1924), S. 129–138, hier S. 132.

nis war, dass ein rechtskräftiges Trennungsurteil einer österreichischen Gerichtsbehörde für den zum Katholizismus übergetretenen Teil keine Wirkung hatte, während sein früherer Ehegatte eine neue Ehe eingehen konnte (wenn auch nur mit einem Nichtkatholiken)²³.

Während die Kritiker des geltenden Eherechts wiederholt darauf hinwiesen, dass diese Regelung einer Preisgabe der Selbstständigkeit des staatlichen Rechtsgebietes gleichkäme bzw. einer Unterordnung der staatlichen unter die kirchliche Rechtssphäre²⁴, kämpfte die katholische Kirche gegen das sogenannte »josephinische Eheregiment« und hielt die Forderung nach der ausschließlichen Kompetenz und der Wiedereinführung der kanonischen Jurisdiktion während des 19. und noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufrecht.

Die Bedingungen zur Durchsetzung dieser Forderungen schienen nach der Revolution von 1848 gegeben, die zu einem Schulterschluss zwischen Thron und Altar führte, der letztlich im Konkordat von 1855 mündete. Nach Ansicht Helmut Rumpfers bot gerade der Katholizismus »als System begrenzter Freiheiten und als übernationales Identifikationsmuster die passendste ideologische Fundierung« für die nach- und antirevolutionäre Neuordnung²⁵. Aufgrund des Konkordats 1855 wurden die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB, soweit sie Katholiken betrafen, außer Kraft gesetzt und an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit trat erneut die alleinige Gerichtsbarkeit der Kirche.

Die römische Kurie hatte mit dem Abschluss des Konkordats das angestrebte Ziel erreicht. Die römisch-katholische Religion erhielt damit »im ganzen Kaiserthume Österreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht«, alle Befugnisse und Vorrechte, die ihr »nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze« zustanden.²⁶ In Bezug auf das Eherecht der Katholiken bedeutete dies laut Artikel 10 des Konkordats, dass die Jurisdiktion über die Ehesachen dem kirchlichen Richter übertragen werden sollten, der darüber »nach Vorschrift der Heiligen Kirchengesetze [...] zu urteilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen hat.«²⁷

Diese vollständige Auslieferung des Eherechts der Katholiken an die katholische Kirche blieb nicht unwidersprochen²⁸ und die Kritik am Konkordat »setz-

²³ Ebd. Hofdekret vom 17. Juli 1835, JGS. Nr. 61.

²⁴ *Maassen*, Eherecht, (Fn. 18), S. 25.

²⁵ *Helmut Rumpfer*, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997, S. 343.

²⁶ Vgl. Urtext mit Übersetzung: Kaiserliches Patent vom 5. November 1855, Reichs-Gesetz-Blatt [RGBl.] für das Kaiserthum Oesterreich 195/1855, 638: Artikel I. Zum Konkordat 1855 allgemein: *Erika Weinzierl-Fischer*, Die Konkordate 1855 und 1933, Wien 1960.

²⁷ RGBl. 195/1855, Artikel 10.

²⁸ Zu den heftigen Auseinandersetzungen rund um das Konkordat vgl. *Karl Vocelka*, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868, Wien 1978, S. 33 ff.

te praktisch mit seinem Abschluß ein.«²⁹ Einer der Hauptkritikpunkte am Konkordat war neben der »Klerikalisierung« der Schule auch das kanonische Eherecht. Der Liberale Carl von Stremayr – in den 1870er Jahren Minister für Kultus und Unterricht – brachte den Zusammenhang zwischen Neoabsolutismus und Konkordat auf den Punkt, als er feststellte, dass »die Kirche vom Staate als gleichberechtigte Macht zur gemeinsamen Knechtung der Geister berufen« worden sei. Man habe das Werk Josephs II. »mit einem Federstrich vernichtet und der österreichischen Monarchie vor ganz Europa das Brandmal finsterner Reaktion auf die Stirn gedrückt.«³⁰ In den Hirtenbriefen wurde das Konkordat hingegen als »der staatsrechtliche Höhepunkt der katholischen Restaurationsbestrebungen gegen den absoluten Staat und die liberale Zeitströmung« gefeiert.³¹

Erst der Übergang zur konstitutionellen Staatsform nach der Niederlage bei Königgrätz gegen das protestantische Preußen (1866) leitete eine Umkehr bzw. die Abkehr vom »Konkordatsstaat« ein. Die Zustimmung der deutschen Liberalen zum Ausgleich mit Ungarn (1867) war nur um den Preis von Verfassungskonzessionen zu erreichen. So kam es unter anderem zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, dessen Artikel 14 die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistete:

»Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.«³²

²⁹ Maximilian Liebmann, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat. Vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: Rudolf Leeb/Maximilian Liebmann/Georg Scheibelreiter/Peter G. Tropper, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, S. 361–456, hier S. 380.

³⁰ Zitiert nach *Vocelka*, Verfassung oder Konkordat, (Fn. 28), S. 34f.

³¹ Georg Franz, Kulturkampf. Staat und Kirche in Mitteleuropa von der Säkularisierung bis zum Abschluß des preußischen Kulturkampfes, München 1954, S. 56.

³² Staatsgrundgesetz [StGG] über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, Artikel 14. Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 – insgesamt fünf – bildeten die sogenannte Dezemberversfassung. Am gleichen Tag wurde vom Kaiser das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten mit Ungarn sanktioniert (Ausgleichsgesetz). »Die Dezemberversfassung war im nichtungarischen Teil der Monarchie bis 1918 in Kraft.« Das StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war »das einzige Staatsgrundgesetz das die Auflösung der Monarchie überlebt und heute noch Geltung hat.« Der Grund lag in der Tatsache, dass die Parteien sich bei den Beratungen um die Bundesverfassungen nicht auf einen neuen Grundrechtskatalog einigen konnten. Vgl. *Gerald Stourzh*, Die Entstehung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 und seine unmittelbare Bedeutung, Journal für Rechtspolitik 26 (2018) S. 95–101, hier S. 95f., S. 100.

Die Eherechtsbestimmungen des Konkordats wurden 1868 wieder außer Kraft gesetzt und die Vorschriften des ABGB über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt³³. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wurde den weltlichen Behörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen³⁴. An der kirchlichen Form der Eheschließung wurde zwar festgehalten, aber der Abschluss der Ehe vor der »weltlichen Behörde« in jenen Fällen zugelassen, in welchen die Kirche ihre Mitwirkung versagte (Notzivilehe).³⁵ Eine wesentliche Bestimmung, die von den Reformbefürwortern immer wieder ins Treffen geführte wurde, enthielt ein weiteres Gesetz vom 25. Mai 1868, das festlegte, dass durch die Religionsänderung »alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene« verlorengingen.³⁶

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Dezember 1867 kannte keine herrschende Staatsreligion mehr, sondern bloß »gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften«, welche der Staatssouveränität untergeordnet wurden.

Die sogenannten Maigesetze des Jahres 1868 brachten nur auf den ersten Blick einen Erfolg. In der Realität stellten sie keinen Fortschritt dar. Von einer Säkularisierung des Eherechts, wie man es von einem konstitutionellen Staat hätte erwarten können, war man weit entfernt. Der einzig nennenswerte Erfolg blieb zunächst die Notzivilehe. Die auch vom ABGB geforderte kirchliche Trauung sowie das Verbot der Trennung der Ehen von Katholiken blieben bestehen, ebenso wie das daraus resultierende Wiederverheiratsverbot.

Die Wiedereinsetzung des ABGB-Eherechts im Jahr 1868 stand offenkundig in Widerspruch mit dem Geist und Wortlaut des Staatsgrundgesetzes über die

³³ Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47 »wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.« Artikel I setzte die Bestimmungen des Konkordats außer Kraft.

³⁴ Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47. Artikel II bestimmte, dass wenn ein nach dem ABGB berufener Seelsorger die Vornahme des Aufgebots bzw. die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe »aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.«

³⁵ Ebd. Art. II. Durch das Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51 »über Ehen von Personen welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören« wurde die Notzivilehe zur Eheschließungsform der Konfessionslosen erklärt. Das ABGB hatte diese Personengruppe gar nicht erwähnt.

³⁶ Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. 49, »wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.« Vgl. Abschnitt II, Artikel 5.

allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahr 1867 (§ 14), was auch wiederholt kritisiert wurde. So erklärte der Jurist Friedrich Maassen bei einem am 14. Jänner 1878 in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag mit Bezug auf das Ebehindernis des Katholizismus, dass der Staat sich damit selbst ad absurdum führe:

»Die Kirche erklärt die Ehe unter Christen für unauflöslich. Der Staat aber spricht unter gewissen Voraussetzungen die Trennung aus. Trotzdem begnügt der Staat sich nicht damit der Kirche freizustellen, daß sie im kirchlichen Forum ihr Recht zur Anwendung bringe, sondern er verhindert auch, dass im bürgerlichen Forum die durch rechtskräftiges Urtheil seiner eigenen Gerichtsbehörde bewirkte Trennung einer Ehe für den Katholiken als rechtswirksam gelte [...]«. ³⁷

Letztlich hatte die von der katholischen Kirche überaus heftig bekämpfte Regelung des Jahres 1868 für die vom Eherecht betroffenen Katholiken keinerlei Verbesserung gebracht. Durch die Aufnahme der Fiktion eines nach der Scheidung von Tisch und Bett fortbestehenden kirchlich-transzendentalen Ehebandes in die staatliche Gesetzgebung war eine Wiederverheiratung weiterhin unmöglich, da sie den Tatbestand der Bigamie erfüllt hätte. ³⁸ Die Kirche hatte in der Sache letztlich ihre »Bastionen« halten können, auch wenn die beinahe hysterischen Proteste seitens der Bischöfe und des Hl. Stuhls anlässlich der Sanktionierung der Maigesetze dies nicht vermuten lassen würden. ³⁹

Eine Folge dieser Gesetzeslage waren diverse Umgehungsversuche des österreichischen Eherechts im Umweg über das »Ausland« im engeren Sinne (Ungarn), die die Gerichte und das österreichische Höchstgericht (Oberster Gerichtshof) bis zum Ende der Monarchie beschäftigten und die nach dem Scheitern der Reform nach 1918 in abgeänderter Form fortgesetzt werden sollten. ⁴⁰

³⁷ Maassen, Eherecht, (Fn. 18), S. 25.

³⁸ Der Jurist Leo Geller nannte diese Konstruktion ein »Hirngespinnst«, das lediglich der Rechtfertigung des Wiederverheiratsverbotes diene. Leo Geller, Das Hindernis der Wiederverheiratung Geschiedener und seine Nachsichtlichkeit, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 39 (1921) S. 193–213, hier S. 203.

³⁹ Zum Konflikt Franz Josephs mit dem Heiligen Stuhl anlässlich der Maigesetzgebung vgl. Ulrike Harmat, Kaiser Franz Joseph: »Treuer Sohn der Kirche« und konstitutioneller Monarch, in: Römische Historische Mitteilungen 59 (2017), S. 105–132, insbes. S. 114–124.

⁴⁰ Zu den Umgehungsversuchen vgl. Christian Neschwara, Eherecht und »Scheinmigration« im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: BRGÖ 2/1 (2012) S. 101–117; Margarete Grandner/Ulrike Harmat, Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ebehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn, in: Ingrid Bauer/Christa Hämmerle/Gabriela Hauch (Hrsg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen, Wien/Köln/Weimar 2005, S. 287–304; Ulrike Harmat, Divorce and Remarriage in Austria-Hungary: The Second Marriage of Franz Conrad von Hötzendorf; in: Austrian History Yearbook (AHY) 32 (2001) S. 69–103.

III. Das Scheitern der Eherechtsreform am Beginn der Ersten Republik

Unmittelbar nach Ausrufung der Republik, am 27. November 1918, brachte der sozialdemokratische Politiker Albert Sever in der provisorischen Nationalversammlung einen Ehegesetzantrag ein⁴¹. Obwohl die Sozialdemokraten schon in ihrem Wiener Programm aus dem Jahre 1901 die obligatorische Zivilehe (mit Ziviltrauung) gefordert hatten, beschränkte sich der Antrag Severs auf die Beseitigung der Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der Weihe und des Gelübdes sowie des Ehehindernisses des Katholizismus (der Hofdekrete) und des § 111 ABGB. Severs Antrag forderte also die Trennbarkeit der Ehen von Katholiken, d. h., die Bestimmungen des § 115 ABGB sollten ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses anwendbar sein. Die Sozialdemokraten dürften sich von diesem zurückhaltenden Antrag mehr Erfolg versprochen haben und vermieden daher die Forderung nach der obligatorischen Zivilehe.

Eine radikalere Position nahm Julius Ofner ein, der im Dezember 1918 einen Antrag einbrachte. Ofner ging einen Schritt weiter und forderte die obligatorische Zivilehe. Er vertrat die Ansicht, die Ehe müsse vom Staat als ein »soziales Institut« behandelt werden; Aufgabe des modernen Staates sei »die Verstaatlichung des Instituts der Ehe und die Abschaffung aller konfessionellen Hindernisse.«⁴²

Im Jänner 1919 wurde der Staatssekretär für Justiz, Julius Roller, beauftragt, dem Justizausschuss eine Gesetzesvorlage vorzulegen, die sich in den umstrittensten Punkten am Antrag Severs orientierte, d. h., die Trennbarkeit der Katholikenehen nach § 115 ABGB vorsah, jedoch die Einführung der obligatorischen Zivilehe ausschloss.⁴³ Der von Roller im Auftrag des Staatsrats verfasste Gesetzesentwurf wurde von diesem am 16. Jänner 1919 zum Beschluss erhoben. Noch am selben Tag erging der Bericht des Justizausschusses an die Provisorische Nationalversammlung. Der Berichterstatter wies dabei insbesondere auf die Folgen des Krieges hin, der zahllose Ehen zerstört habe:

»Es war eine Massenerscheinung, daß Personen einander nur wegen der Unterhaltsbeiträge heirateten, junge Männer in der Desperadostimmung vor dem Abgang ins Feld nach flüchtiger Bekanntschaft in eine Kriegstraauung willigten. Massenscheidungen, deren Zahl nach der Rückkehr der Kriegsgefangenen noch eine bedeutende Steigerung erfahren dürften, sind gegenwärtig die Folge.

⁴¹ Beilage 54 zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918 und 1919, 1. Bd., Wien 1919.

⁴² Beilage 75 zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918 und 1919, 1. Bd., Wien 1919.

⁴³ Vgl. dazu *Ulrike Harmat*, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938*, Frankfurt am Main 1999, S. 74 f.